

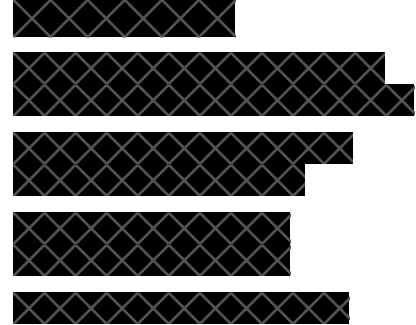


Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Jessica Tatti  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Berlin, 25. Februar 2022

## Schriftliche Fragen im Februar 2022

### Arbeitsnummern 272 und 273

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

## **Anlage**

### **Schriftliche Fragen im Februar 2022**

#### **Arbeitsnummern 272 und 273**

Frage Nr. 272:

Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften im SGB II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 nicht die vollen Heizkosten übernommen (bitte absoluten Wert und Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften angeben)?

Frage Nr. 273:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Heizkosten und den als angemessen übernommenen Heizkosten im Jahr 2021 pro Bedarfsgemeinschaft im SGB II, die von einer Differenz betroffen war (bitte Wert in Euro und Anteil an den tatsächlichen Heizkosten angeben)?

Antwort zu den Fragen Nr. 272 und 273:

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In der Grundsicherungsstatistik SGB II stehen Ergebnisse über die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung, die auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallen, sowie über die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Beide Größen werden im Rahmen der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhoben und im Rahmen der statistischen Aufbereitung kopfteilig auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft - also in der Regel die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - verteilt.

Die Gründe, aus denen die tatsächlichen von anerkannten Unterkunfts-kosten im Einzelfall abweichen, können vielfältig sein: Neben der Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten vom kommunalen Träger als unangemessen bewertet werden, kann sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung beispielsweise auch herausstellen, dass nicht die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftsfläche bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung usw.) oder diese nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfällt (wenn nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen). Darüber hinaus kommt es in der Bewilligungspraxis häufig zu Rückerstattungen bzw. Gutschriften von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (z. B. Betriebs- und Heizkosten im Rahmen von nachträglichen Nebenkostenabrechnungen). Diese sind von den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Prozess der Leistungsgewährung werden diese Rückerstattungen häufig nur von den anerkannten,

nicht aber von den tatsächlichen Kosten abgezogen und bewirken damit eine überhöhte Diskrepanz der beiden Vergleichswerte. Die jeweiligen Ursachen für operative Erfassung unterschiedlicher Höhe von tatsächlichen und anerkannten Kosten im Bewilligungsverfahren können anhand statistischer Ergebnisse nicht identifiziert werden.

Im gleitenden Jahresdurchschnitt November 2020 bis Oktober 2021 (aktuellere Daten liegen nicht vor) gab es rund 95.000 Bedarfsgemeinschaften, deren tatsächliche Heizkosten über den anerkannten Heizkosten lagen; das entspricht einem Anteil von 3,3 Prozent an allen Bedarfsgemeinschaften. Der durchschnittliche monatliche Differenzbetrag pro Bedarfsgemeinschaft mit anerkannten Heizkosten betrug 36 Euro; dies entspricht einem durchschnittlichen Anteil der Summe der Differenzbeträge an den tatsächlichen Heizkosten von 2,1 Prozent.